

Aufruf

zur

Begründung einer Zuckerfabrik zu Rostock.

Am 25. Februar dieses Jahres ist zu Rostock eine Anzahl größerer und kleinerer Landwirthe zusammengetreten, um auf Grundlage der beifolgenden Statuten eine Actien-Gesellschaft zur Errichtung einer **Zuckerfabrik** zu begründen.

Da eine möglichst zahlreiche Betheiligung von Rüben bauenden Landwirthen im Interesse des Unternehmens dringend wünschenswerth ist, so soll im Folgenden in aller Kürze auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen werden, auf deren Grundlage das Project errichtet ist, um so auch Denjenigen Herren, die an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert waren, völlige Klarheit über den Gang des Unternehmens zu schaffen und ihnen den Entschluß zum Beitritt zu erleichtern.

Die Fabrik soll erbaut und im Betrieb erhalten werden auf Kosten und zum Vortheil der Rüben bauenden Landwirthe, die zu einer Actien-Gesellschaft zusammentreten und sich verpflichten, für jede gezeichnete Actie 600 Weckl. ☐ Ruthen ordnungsmäßig mit Zuckerrüben für die Fabrik zu bauen. Alle Geldactien sind ausgeschlossen, weil erfahrungsmäßig durch die Verschiedenheit der Interessen der Geldactionäre und der Rübenbauer die gedeihliche Entwicklung einer Fabrik von vornherein ernstlich gefährdet ist. Es handelt sich bei der jetzigen Besteuerungsweise der rohen Zuckerrüben darum, vor allem zuckerreiche Rüben zur Verarbeitung zu erhalten, denn schlechte, zuckerarme Rüben sind umsonst für die Fabriken zu theuer. Aber alle auch noch so strengen Strafbestimmungen werden einen nicht am Fabrikationsgewinne der Fabrik betheiligten Rüben-

bauer doch nicht zwingen können, so sorgsam auf die Qualität der Rüben zu achten, als wenn er weiß, daß sein eigenstes Interesse als Theilhaber an der Fabrik es erfordert, mit größter Sorgfalt möglichst zuckerhaltige Rüben zu bauen.

Da nun eine Fabrik, um hohe Renten abwerfen zu können, auch möglichst viele Rüben zur Verarbeitung haben muß, so ist, um den entfernter liegenden Grundbesitzern eine Betheiligung als Actionäre zu ermöglichen, statutarisch (§ 11) festgestellt worden, daß die von der Unter-Warnow kommenden Rüben am Mühlendamms und ebenso die etwa per Bahn oder sonst aus dortigen Gegenden herangelieferten Rüben in Schwaan und Bügow auf Kosten der Fabrik zu Wasser abgenommen werden sollen. Dadurch würde also auch den Landwirthen in der Nähe von Schwaan und Bügow oder den nächsten Eisenbahnstationen die Gelegenheit geboten sein, sich mit Vortheil als Actionäre an der Fabrik zu betheiligen, da zugleich statutenmäßig die zu Wasser herankommenden Rüben auf jeden Fall auf dem Fabrikgrundstück vor Eintritt des Frostes untergebracht werden müssen.

Die Höhe des Actien-Kapitales ist auf 500 000 *M* festgesetzt. Nach den vorgelegten Anschlägen wird eine Fabrik mit ca. 4000 Ctr. täglicher Verarbeitung vollständig betriebsfähig in Maschinen und Gebäuden für ca. 500 000 *M* herzustellen sein, so daß incl. Grund-erwerb, Pflasterung, Canal, Waagehäuser u. u. die Summe von 600 000 *M* wohl zur Fertigstellung des Ganzen genügen dürfte. Was über den Betrag des Actien-Kapitals hinaus gebraucht wird, soll als Hypothek aufgenommen werden.

Um aber den Landwirthen die Einzahlung der Actien zu erleichtern, sollen nur ca. 20 % in verschiedenen Raten bis zum October 1883 von den Actionären eingezahlt werden, der Rest des Actien-Kapitals soll gegen die solidarische Haft der Actionäre für Zinsen und Amortisation von einem soliden Bankinstitute angeliehen werden und ist das Geld bereits von einem solchen gegen $5\frac{1}{2}$ % Zinsen und Tilgung in Jahresraten innerhalb 15 Jahren zugesichert worden. Es dürfte also auch die finanzielle Seite des Unternehmens den Landwirthen eine Betheiligung nicht schwer machen, da die einzuzahlenden Beträge nur sehr geringe sind.

Es hat daher die sofort nach Berathung der Statuten vorgenommene notarielle Zeichnung von Actien das erfreuliche Resultat ergeben, daß bereits ca. 700 Morgen Actienrüben gezeichnet sind, und

stehen noch größere Zeichnungen in sicherer Aussicht. Die Liste zum Einzeichnen wird aber bis zum 15. Mai bei Herrn Rechtsanwalt C. H. Müller, Gr. Mönchenstraße 29, offen liegen, weil die Absicht besteht, nicht eher mit dem Bau der Fabrik zu beginnen, als bis 1500 Morgen Actienrüben gesichert sind.

Es ergeht daher nochmals an alle diejenigen Landwirthe, welche durch ihre Lage im Stande sind, der hier projectirten Fabrik Zuckerrüben zuzuführen, die dringende Aufforderung, das im Interesse und sicherlich auch zum Segen der Landwirthschaft ins Leben gerufene Project durch Actienzeichnung zu unterstützen, und sei nur noch bemerkt, daß, wenn die Actien-Gesellschaft, wozu sichere Aussicht vorhanden ist, einmal constituirte ist, alle Diejenigen, die sich jetzt noch nicht zum Beitritt entschließen können, für spätere Zeit von den Vortheilen der Zuckersfabrik ausgeschlossen sind, da ein nachträglicher Eintritt in die Gesellschaft unmöglich ist.

Rostock, Ende Februar 1882.

Statut

der

Rostocker Actien-Zuckerfabrik.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Firma der Gesellschaft ist: „Rostocker Actien-Zuckerfabrik.“
Der Sitz der Gesellschaft ist in Rostock.

§ 2.

Zweck derselben ist die Errichtung und der Betrieb einer Fabrik zur Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben. Dieselbe muß am rechten Ufer der Ober-Barnew belegen sein und mit letzterer durch einen Canal in directer Verbindung stehen.

§ 3.

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

II. Grundkapital, Eigenschaft der Actien.

§ 4.

Die Höhe des Grundkapitals wird auf 500 000 *M* bestimmt. Doch bleibt die Erhöhung durch Ausgabe weiterer Actien der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten, wobei jedoch den bisherigen Actionairen ein Vorkaufsrecht für die neuen Actien zugesichert wird. Das Grundkapital wird voll eingezahlt.

§ 5.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Namen und werden Actien auf je *M* ausgegeben, welche fortlaufende Nummern führen.

Die Actien sind untheilbar. Ueber den Betrag der gezeichneten Actien hinaus sind die Inhaber für die Gesellschaftsschulden nicht verhaftet.

§ 6.

Jeder Actionair ist verpflichtet, alljährlich auf einem Areal von 600 □ Ruthen für jede Actie, die er besitzt, Zuckerrüben zu bauen und das darauf geerntete Quantum, mindestens aber 550 Centner für jede Actie, an die Fabrik abzuliefern. Diese 550 Centner werden von der Fabrik als sog. Actienrüben nach den Bestimmungen der §§ 14 und 31 bezahlt, während das mehr geerntete Quantum als Kaufrüben berechnet wird.

§ 7.

Die Actien sind übertragbar auf andere Personen, welche die mit denselben verbundene Verpflichtung zum Rübenbau übernehmen wollen. Es bedarf aber der Zustimmung der Generalversammlung zur Gültigkeit der Uebertragung, und kann dieselbe die Mittheilung der Bedingungen fordern, auf deren Grundlage der Verkauf stattfinden soll.

Die Erben eines Actionärs haften für die Erfüllung der mit den Actien verbundenen Verpflichtung in gleicher Weise wie der Erblasser. Mehrere Erben müssen sich durch einen aus der Mitte der Actionäre zu wählenden gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich dem Vorstande gegenüber ebenso wie die Erben selber zu legitimiren hat.

III. Bestimmungen über den Rübenbau, Kaufrüben, Anfuhr der Rüben, Fabrikations-Rückstände.

§ 8.

Von dem Vorstande der Gesellschaft werden die Bestimmungen entworfen, welche für die Actionäre über die Anmeldung der Aecker zum Rübenbau, sowie über die Cultur und die Ernte der Rüben maßgebend sein sollen, und der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt. Die so festgesetzten Bestimmungen hat jeder Actionär unweigerlich zu befolgen, ebenso die Anordnungen des Vorstandes, betreffend die Anfuhr von Rüben und die Vertheilung der Fabrikations-Rückstände. Schlamm und Dünger werden im Verhältniß der gelieferten Rüben an die Actionäre vertheilt, jedoch erfolgt die Abfuhr erst nach Schluß der Campagne.

§ 9.

Wer das vorgeschriebene Actien-Rübenquantum nicht vollständig liefert, hat nur Anspruch auf den Theil der Dividende, welcher dem wirklich gelieferten Quantum entspricht und hat außerdem der Fabrik den Gewinn zu ersetzen, welcher derselben durch die Nichtlieferung entgangen ist.

Wenn ein Actionär nicht die volle durch die Anzahl seiner Actien bedingte Ackerfläche zum Zuckerrübenbau für die Gesellschaft verwendet, so ist der Vorstand außerdem berechtigt, von dem Betreffenden für jede fehlende □Ruthe eine Conventionalstrafe bis zu einer Mark einzuziehen. Ebenso hat der Vorstand das Recht, eine Conventionalstrafe bis zu 50 *M* für je 120 □Ruthen Zuckerrübenacker festzusetzen, in Bezug auf welchen die für die Rübenkultur ergangenen Anweisungen nicht befolgt werden, wobei noch ausdrücklich bestimmt wird, daß die Fabrik die ordnungswidrig gezogenen Rüben nicht abzunehmen braucht.

Sollte ein Actionär durch Naturereignisse oder andere Unglücksfälle ohne seine Schuld behindert sein, seine Verbindlichkeiten als Rübenbauer zu erfüllen, so hat er dem Vorstande sofort Anzeige zu machen, welcher dann nach Befinden das Erforderliche festzusetzen, ihn eventuell von den oben angedrohten Strafen zu befreien hat.

§ 10.

Wenn ein Actionär eine größere Fläche mit Zuckerrüben bebaut, als er statutenmäßig verpflichtet ist, so muß er, soweit er die Rüben nicht in eigener Wirthschaft verwendet, den Ertrag bei einer Conventionalstrafe von 1 *M* 50 *S.* pro Centner der Fabrik zum Kauf anbieten, und darf die gebauten Rüben erst dann an einen Dritten verkaufen, wenn die Fabrik sich weigert, den von einer anderen Zuckerrübenfabrik gebotenen Preis zu zahlen.

§ 11.

Die Anfuhr der Rüben zur Fabrik ist Sache der Actionäre und erfolgt nach einem vom Vorstande vor Beginn der Campagne aufzustellenden, nach Umständen wöchentlich zu modificirenden und jedem Actionär bekannt zu machenden Lieferungsplane, bei dessen Aufstellung auf die Möglichkeit der Benutzung des Wasserweges, auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse und ausgesprochenen billigen Wünsche Rücksicht zu nehmen ist. Jede Säumniß in der Anfuhr von Rüben zieht eine Conventionalstrafe bis zu 1 *M* pro Centner des nicht gelieferten Quantum nach sich.

Die Lieferung der Rüben per Wasserweg muß den Actionären jedenfalls bis Mitte November unbeschränkt ermöglicht werden und ist für das Einmieten der vor der planmäßigen Lieferungszeit eingelieferten Rüben Seitens der Fabrik auf Kosten der Lieferanten Sorge zu tragen.

Soweit der Platz reicht, soll auch den übrigen Actionären das Einmieten auf dem Fabrikgrundstücke vor der Lieferungszeit gestattet werden. Die auf der Unter=Warnow zu Wasser herangelieferten Rüben müssen, so lange eine directe Verbindung zwischen Ober= und Unter=Warnow nicht existirt, am Mühlendamm abgenommen werden. Die gleiche Verpflichtung soll, so lange das Wasser eisfrei ist, denjenigen Actionären gegenüber bestehen, die auf dem linken Ufer der Warnow wohnen. Ebenso soll die Fabrik verpflichtet sein, die von Actionären in Schwaan und Bügow an die Warnow gelieferten Rüben auf ihre Kosten zur Fabrik zu transportiren.

§ 12.

Von den Fabrikations-Abgängen und Rückständen erhält jeder Actionär einen nach dem Quantum der von ihm gelieferten Rüben festzustellenden Antheil überwiesen. Die von Actionären nicht abgenommenen Schnitzel werden von der Fabrik verkauft und ersteren der Ertrag pro rata ausbezahlt. Der Erlös für die etwa von Kaufrüben noch restirenden Schnitzel fließt zur Fabrikasse.

IV. Abnahme und Bezahlung der Rüben.

§ 13.

Von dem Bruttogewicht der gelieferten Rüben ist bei der Abnahme durch die Fabrik, nach Feststellung des gelieferten Gewichts durch die Erdwage, der Abzug für Köpfe, Schwänze und Schmutz zu machen und zwar so, daß er durch Probepuzen ermittelt wird.

Glaubt sich ein Actionär bei dem Abzuge für Schmutz u. beeinträchtigt, so ist er berechtigt, ein von dem Geschäftsführer der Fabrik zu controlirendes Probepuzen in seiner Anwesenheit zu verlangen, dessen Resultat alsdann maßgebend ist.

Unbrauchbare, namentlich durch Frost beschädigte Rüben kann der Fabrik-Dirigent ganz zurückweisen. In diesen Fällen steht dem Actionär, wenn er sich bei der Entscheidung des Fabrik-Dirigenten nicht beruhigen will, ein sofort anzumeldender Recurs an den Vorstand frei, der sodann endgültig entscheidet. Die streitigen Rüben sind in solchen Fällen gesondert aufzubewahren.

§ 14.

Der Vorstand hat in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe in der zweiten Hälfte des November einen Etat über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres aufzustellen, und entscheidet nach demselben, ob ohne irgend welche Gefahr eines Deficits Vorschüsse an die Actionäre bis zu 90 S. pro Centner der gelieferten Actienrüben zu gewähren sind, oder in welchem geringeren Betrage dieselben nur gewährt werden können. Die Fabrik ist nach dem Ergebniß dieser Aufstellung verpflichtet, Abschlagszahlungen an die Actionäre, aber nicht über den Betrag von 90 S. pro Centner, bis zur Beendigung der Rübenablieferung zu leisten.

Es bleibt der Generalversammlung vorbehalten, eine Bezahlung der Rüben nach dem Zuckergehalte zu beschließen.

Die Raufrüben werden nach Maßgabe des beim Ankauf abgeschlossenen Vertrags bezahlt.

§ 15.

Für den Fall, daß die Fabrik durch Feuerschaden oder sonstige Unglücksfälle verhindert sein sollte, den Actionären zur Campagne die zu liefernden Rüben abzunehmen, sind dieselben berechtigt, solche Rüben beliebig anderswo zu verkaufen.

Die Versicherung der sämmtlichen Fabrikgebäude, Utensilien und Vorräthe gegen Feuergefahr bei einer soliden Gesellschaft ist selbstverständlich Pflicht des Vorstandes.

V. Vertretung der Gesellschaft; Verwaltung der Fabrik.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) die Generalversammlung.

§ 17.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern, die aus der Zahl der Gesellschafter von der Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit aller Erschienenen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel zu wählen sind. Es scheiden in jedem Jahre zwei Mitglieder aus, welche jedoch wieder gewählt werden können. Die erste Reihenfolge bestimmt das Loos. Die auf ihn fallende Wahl als Vorstands-Mitglied kann kein Gesellschafter ablehnen. Wegen

grober Pflichtverletzung können Mitglieder durch Beschluß der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügen die Wahlprotocolle der Generalversammlung.

§ 18.

Der Vorstand hat die Leitung des gesammten Geschäfts und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, den Actionären und Dritten gegenüber, soweit nicht in diesem Statut anders bestimmt ist. Insbesondere steht dem Vorstande die Ueberwachung der Anlage und Einrichtung der Fabrik, die Anstellung des Beamtenpersonals, die Controle über den Fabrikbetrieb und den Rübenbau, sowie der Abschluß aller die Fabrik betreffenden Geschäfte zu.

§ 19.

Der Vorstand erwählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen, welche der Vorsitzende beruft.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Ausschlag. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, gefaßt sind. Zur Abgabe schriftlicher Willenserklärungen Namens der Gesellschaft genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder in dessen Behinderungsfalle seines Stellvertreters und eines Vorstandsmitgliedes, und wird durch so gezeichnete Schriftstücke die Gesellschaft Dritten verpflichtet.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes und die in denselben gefaßten Beschlüsse ist ein von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll zu führen.

§ 20.

Der Vorstand ist verpflichtet, sofort nach seiner Constitution ein Regulativ anzuarbeiten, welches die im § 8 erwähnten Bestimmungen über die Anmeldung der Aecker zum Rübenbau, über die Cultur und Ernte der Rüben, über das Anfahren derselben enthält, und baldmöglichst der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung wird dem Vorstande ein Aufsichtsrath

von drei Mitgliedern zur Seite gesetzt, der aus der Zahl der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit aller Erschienenen von der Generalversammlung, in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel, gewählt wird.

In jedem Jahre scheidet ein Mitglied aus, das jedoch wiedergewählt werden kann. Die Aufeinanderfolge der Auscheidenden bestimmt das erste Mal das Loos.

§ 22.

Der Aufsichtsrath ernimmt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrath ist jederzeit ermächtigt, sich vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, zu dem Zweck die Bücher und Schriften derselben, auch durch einen Delegirten aus seiner Mitte, einzusehen, die Kasse, Documentenbestände, sowie das gesammte Inventarium der Fabrik zu revidiren und Generalversammlungen zu berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat speciell vor der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnungen, die Bilancen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber in der Generalversammlung zu berichten.

Der Aufsichtsrath ist ferner berechtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Gesellschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten.

Der Aufsichtsrath legitimirt sich durch die Wahlprotocolle.

§ 23.

Ueber die Remuneration des Vorstandes und Aufsichtsraths beschließt die Generalversammlung.

§ 24.

Die Generalversammlung wird durch sämtliche stimmfähige Gesellschafter gebildet; stimmfähig ist jedes männliche dispositiofsfähige Mitglied.

Actionäre, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder sonstige Curatel stehen, sowie Ehefrauen werden durch ihre Väter, Vormünder, Curatoren und Ehemänner vertreten.

Eine anderweitige Vertretung ist nur zulässig, wenn sie durch einen stimmfähigen Gesellschafter oder dessen rechtlichen Vertreter geübt wird, der sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimiren hat.

Jede Actie giebt eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe ihrer Stimmberechtigung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. des Stellvertreters desselben.

Actionäre, die gehörig geladen, aber nicht erschienen sind, werden durch die Beschlüsse der Mehrheit gebunden.

§ 25.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, unter Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, mittelst öffentlicher Bekanntmachung in der „Kostcker Zeitung“ durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths der Gesellschaft im Namen desselben. Die Einladung muß mindestens 8 Tage vor der Versammlung ergehen.

Die Generalversammlung muß regelmäßig nach dem Schlusse des Geschäftsjahres behufs Rechnungslegung, und zwar spätestens in der ersten Hälfte des Augustmonats berufen werden, außerdem nach Bedürfniß, welches als vorhanden angenommen wird, wenn der Vorstand oder die Inhaber des fünften Theils aller Actien schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände darauf antragen.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der jedesmalige Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter. Doch steht es der Generalversammlung frei, sich einen andern Vorsitzenden zu ernennen. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die wesentlichen Punkte, namentlich die gefaßten Beschlüsse, enthalten muß, und von dem Vorsitzenden und 3 Actionären zu unterschreiben ist. Die Protocolle der Generalversammlungen werden in ein besonderes Protocollbuch eingetragen.

§ 26.

In der ordentlichen Generalversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand

- 1) Bericht über den Betrieb des Unternehmens und über den Vermögenszustand der Gesellschaft zu erstatten,
- 2) die Jahresrechnung zu legen,
- 3) die Inventur und Bilanz des Gesellschafts-Vermögens vorzulegen.

Der Aufsichtsrath berichtet über den Befund der Revision der Rechnung und macht Vorschläge über Vertheilung des Reingewinnes.

Wenn keine Erinnerungen gegen Rechnung, Inventur und Bilanz zu machen sind, hat die Generalversammlung dem Vorstand Decharge zu ertheilen.

Darnach hat der Vorstand über die Höhe des für das kommende Geschäftsjahr erforderlichen Betriebsfonds zu berichten.

Endlich sind die Wahlen zum Vorstande und Aufsichtsrath vorzunehmen, sowie etwaige Anträge zu erledigen.

§ 27.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den an andern Stellen dieses Statuts ausdrücklich dahin verwiesenen Gegenständen folgende Angelegenheiten:

- 1) Abänderung und Ergänzung des Statuts,
- 2) Erhöhung des Grundkapitals und Vermehrung der Actien,
- 3) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
- 4) Wahl und Entlassung des Vorstandes und Aufsichtsrathes,
- 5) Vertheilung des Reingewinnes,
- 6) die oberste Entscheidung über alle gegen die Geschäftsführung und Beschlüsse des Vorstandes und Aufsichtsrathes eingebrachten Beschwerden,
- 7) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Zur Beschlußfassung über die Gegenstände sub 1, 2 und 7 sind nach vorausgegangener Anwesentlicher Intimation derselben mindestens $\frac{3}{4}$ aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 28.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, außer den Einladungen zu den Generalversammlungen, ergehen unter der Firma derselben, mit Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters und eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Einrückung in die „Rostocker Zeitung“.

VI. Geschäftsjahr, Bilanz, Dividende, Reservefonds.

§ 29.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Der technische Dirigent ist verpflichtet, nach aufgenommener Inventur bis

zum 15. Juli jeden Jahres die Jahresrechnung dem Vorstande einzureichen, der sie dann nach genauer Prüfung und nach Zustimmung des Aufsichtsrathes der Generalversammlung vorlegt.

§ 30.

Die Jahresrechnung muß enthalten sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie die Bilanz über den Stand des Gesellschaftsvermögens am Jahreschluß.

In der Bilanz werden aufgeführt als Activa:

- 1) der baare Kassenbestand,
- 2) der Werth der Utensilien und Maschinen nach Abschreibung von mindestens 10 % pro Jahr,
- 3) der Werth der Immobilien nach Abschreibung von mindestens 3 % pro Jahr,
- 4) der Werth der vorhandenen Waarenvorräthe zum Tagespreise, aber mit einem Abschlag von 10 % berechnet,
- 5) die ausstehenden Forderungen, wobei die unsichern nach dem Schätzungswerthe, die uneinziehbaren gar nicht aufzunehmen sind.

Als Passiva werden aufgeführt:

- 1) das Actien-Capital,
- 2) die Schulden der Gesellschaft incl. der etwa auf den Grundstücken haftenden Hypotheken,
- 3) der angesammelte Reservefonds, soweit er nicht aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden und besonders belegt ist.

Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist in ein besonderes Buch einzutragen und bildet die Grundlage für alle auf Grund einer Feststellung des Gesellschaftsvermögens zu treffenden Maßregeln.

§ 31.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva, der sich aus der Bilanz ergibt, bildet den Reingewinn, welcher wie folgt verwandt werden soll.

Zunächst werden an die Actionäre für die gelieferten Actienruben diejenigen Beträge ausgezahlt, um welche die darauf geleisteten Abschlagszahlungen (§ 14) geringer sein sollten, als 90 sz. pro Centner für die bis 1. December und 1 *M* für die später gelieferten Actienruben. Sodann werden 10 % des Ueberschusses dem Reservefonds so lange gut geschrieben, bis derselbe die Höhe von 25 % des Grundkapitals erreicht hat.

Die hiernach verbleibende Summe wird, nach Abzug etwaiger Zantiemen für die Gesellschaftsorgane und Beamte, als Dividende zur Vertheilung unter die Actionäre gebracht und zwar nach der Zahl der Actien, die jeder besitzt.

§ 32.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben, zur Verbesserung und Vervollkommnung der Betriebs-Einrichtung und zur Deckung etwaiger Verluste.

Derselbe soll nur bis zur Höhe von 25 % des Grundcapitals angesammelt werden, und hören die Ueberweisungen an ihn auf, sobald solche Höhe erreicht ist. Nach Abschreibungen von demselben findet aber die Ergänzung in gleicher Weise statt, wie bei Errichtung desselben.

VII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 33.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionären und dem Vorstande über die Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschafts-Statute und den Beschlüssen der Generalversammlung, sowie über deren Sinn und Folgen entstehen, werden, sofern eine Einigung in der zu diesem Zwecke anzuberäumenden Generalversammlung nicht herbeigeführt wird, durch ein Schiedsgericht entschieden. Dazu ernannt jede der streitenden Theile einen Schiedsrichter aus der Zahl der Actionäre. Können sich diese beiden Schiedsrichter binnen 14 Tagen über den Schiedspruch nicht einigen, so tritt ein juristisch gebildeter Obmann hinzu, der durch die Schiedsrichter gewählt, eventuell durch das Loos bestimmt wird.

Das Schiedsgericht entscheidet den Streit endgültig, und zwar derart, daß bei Meinungsverschiedenheit die Ansicht des Obmanns maßgebend ist. Der Rechtsweg gegen den schiedsrichterlichen Spruch ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34.

Die Auflösung der Gesellschaft tritt ein, wenn der diesfällige Antrag von einer Anzahl von Actionären, die zusammen $\frac{3}{4}$ des Grundcapitals repräsentiren, gestellt und in einer Zwecks Beschlüßfassung über die Auflösung, nach vorausgegangener vierwöchentlicher Intimation, einberufenen Generalversammlung von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen angenommen ist.

§ 35.

Diejenige Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch Wen die Liquidation geschehen soll und die Modalitäten derselben festzusetzen, soweit solche nicht durch das Gesetz bestimmt sind.

Das nach Verichtigung der Schulden der Gesellschaft übrig bleibende Vermögen wird unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.
